

SCHLAU UND FAIR

Rechtsanwälte - Dr. Gerhard Schlau - Friedrich Fair
Kolonnenstraße 30C, 10829 - Berlin
Berlin PR477

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

K L A G E

der Meisterbauer GmbH, Hausbaustraße 3a, 30873 Backsteinhausen, vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer Walter Bauer, in der Hausbaustraße 3a, 30873 Backsteinhausen.

- **Klägerin** -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schlau und Fair, Kolonnenstraße 30C, 20829 Berlin

g e g e n

Großmuth Wankelmuth & Partners LLP, Companies House, London, 345 Oxford Street, W1C1BY - Company No. 1337 1987 2105, vertreten durch den Geschäftsführer Michel Jordan, wohnhaft in Belgravia Square 12, London

- **Beklagte** -

wegen: Zahlung und Feststellung

Vorläufiger Streitwert: € 63.3400,00

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage und werden beantragen,

1. festzustellen, dass die Beklagte der Klägerin alle zusätzlichen Kosten zu ersetzen hat, die dieser durch den Umstand entstehen werden, dass die Beklagte ihr Mandat in dem Rechtsstreit gegen die Hammer Beton GmbH gegenüber der Klägerin am 25. Juni 2014 gekündigt hat;
2. festzustellen, dass die Klägerin aufgrund der Mandatskündigung der Beklagten vom 25. Juni 2014 berechtigt war, an ihrer Stelle die Kanzlei Schlau und Fair zu einem Stundensatz von € 350,00 zur Fortsetzung des Mandats zu mandatieren.

Für den Fall, dass die Beklagte im Rahmen eines schriftlichen Vorverfahrens ihre Verteidigungsbereitschaft nicht rechtzeitig anzeigen sollten, beantragen wir

den Erlass eines Versäumnisurteils.

Begründung

1. Die Klägerin verlangt Schadensersatz für alle bisher geleisteten Zahlungen und alle entstandenen und entstehenden Kosten. Streitig ist die Niederlegung des Mandats der Klägerin durch die Beklagte in einem Prozess gegen die Hammer Beton GmbH, das am Landgericht Hannover anhängig ist. Weiterhin verlangt die Klägerin Feststellung, dass die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung von Anwaltskosten für die Erstellung eines ersten Schriftsatzentwurfes hat.

I. Sachverhalt

2. Die Klägerin ist eine auf den Einbau von Brandmeldesystemen spezialisierte Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH.
3. Die Beklagte ist eine Sozietät mit Sitz in London. In Deutschland wird sie an den Standorten Berlin und München von den Prokuristen Dr. Heinz Brommberg, Jan Wankelmuth LL.M. und Prof. Dr. Volker Grohmer vertreten. Entstanden ist die Beklagte aus einer Fusion der Kanzleien Großmuth und Wankelmuth im Jahre 2014.

4. Vor der Fusion der Beklagten, vertrat die Kanzlei Wankelmuth die Klägerin mehrere Jahre in verschiedenen Prozessen. Im Rechtsstreit gegen die Hammer Beton GmbH (LG Hannover, Az. 15 O 12/11) prozessieren die Parteien seit drei Jahren wegen angeblich fehlerhaft eingebauter Brandmeldesystemen in einem Bürokomplex in der Innenstadt Hannovers. Das komplizierte Verfahren kostete die Klägerin bis dato rund € 175.000, was für die mittelständische Klägerin eine erhebliche Belastung darstellt.

Beweis: Briefverkehr zwischen den Parteien, **Anlagen K2, K3** der Fallakte.

5. Die Kanzlei Großmuth beriet das amerikanische Bauunternehmen Incredible Huge Industries USA AG bei der Übernahme der Prozessgegnerin der Klägerin, Hammer Beton. Diese Übernahmeverhandlungen fanden in den drei Wochen vom 14. April bis zum 5. Mai 2014 statt.

Beweis: Brief des Geschäftsführers der Incredible Huge Industries USA AG an Großmuth, **Anlage K7** der Fallakte.

6. Bei der Übernahme der Hammer Beton GmbH war der Incredible Huge Industries USA AG bekannt, dass die Kanzlei Wankelmuth die Klägerin vertritt. Da sie die Beklagte als Prozessvertreterin für sich und die Hammer Beton GmbH auswählte, forderte sie die Beklagte auf, das Mandat der Klägerin niederzulegen.

7. Nachdem die Incredible Huge Industries USA AG die Hammer Beton GmbH akquirierte, bat sie die Beklagte, unter Hinweis auf den Prozess der Klägerin gegen die Hammer Beton GmbH auf, eine Lösung zu finden. Damit wollte sie eine Mandatierung der Beklagten für die Rechtsberatung der Hammer Beton GmbH in die Wege leiten. Zwanzig Tage nach diesem Brief erklärte Dr. Bromberg für die Beklagte die Mandatsniederlegung in Sachen der Klägerin gegen Hammer Beton. Mit dieser Erklärung forderte sie die Klägerin auf, weiter ausstehende Kosten in Höhe von € 27.500,00 zu begleichen.

Beweis: Brief der Beklagten an die Klägerin, **Anlage K12** der Fallakte.

8. In diesem Brief empfahl die Beklagte der Klägerin, sich für eine weitere Prozessvertretung an die Kanzlei Dr. Winter zu wenden. Diese Empfehlung wurde damit begründet, dass Rechtsanwalt Dr. Winter bis zu seinem Ausscheiden bei der Beklagten ein Jahr zuvor an dem Fall mitgearbeitet hat und mit der Materie bestens vertraut sei.
9. Herr Dr. Winter teilte der Klägerin im Schreiben vom 30. Juni 2014 jedoch mit, dass seine Beteiligung im Prozess gegen Hammer Beton bereits eine geraume Zeit zurückliegen würde. Außerdem war Dr. Winter bei der Beklagten als Associate eingestellt und als solcher nur mit einzelnen Teilaspekten des Falls befasst, sodass von Kenntnis der Einzelheiten nicht ausgegangen werden kann. Weiter war die jetzige Partnerin von Herrn Dr. Winter, Frau Katharina Imalse, vor ihrer Selbstständigkeit bei der Prozessbevollmächtigten der Hammer Beton GmbH in dem Rechtsstreit mit der Klägerin, nämlich der Kanzlei Mau & Mau, beschäftigt.

Beweis: Brief von Herrn Dr. Winter an die Klägerin, **Anlage K14** der Fallakte.

10. Aufgrund dieser Tatsachen hat sich die Klägerin gegen die Mandatierung der Kanzlei Dr. Winter und für die Konsultierung der Kanzlei Schlau & Fair entschieden.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zulässigkeit der Feststellungsklage

11. Die Klage ist zulässig. Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts ergibt sich aus § 23 ZPO.
12. Weiterhin ist auch das Feststellungsinteresse hinsichtlich der Klageanträge gegeben. Die Klägerin muss mit dem Eintritt künftiger Schäden rechnen, für die aufgrund einer nicht vorhersehbaren Zeitspanne des Verfahrens die Einrede der Verjährung droht.

vgl. Becker-Eberhard, in: MünchKomm-ZPO, 4. Aufl. 2013, § 256, Rn. 40; BAG NJW 2011, 701.

13. Ein etwaiger Verzicht der Verjährung, der das Feststellungsinteresse möglicherweise entfallen lassen könnte, liegt hier nicht vor. Vorliegend haben lediglich die persönlich haftenden Rechtsanwälte auf die Verjährung verzichtet. Die Beklagte tat dies jedoch nicht.

Beweis: Mandatierungsschreiben der Kanzlei Schlau und Fair an die Klägerin, **Anlage K18** der Fallakte.

14. Weiterhin besteht das Feststellungsinteresse aufgrund fehlender alternativer Rechtsschutzmöglichkeiten. So hat zwar grundsätzlich eine Leistungsklage Vorrang, ist hier jedoch keine Möglichkeit. Die Leistungsklage kommt in Betracht, wenn der Kläger sein Leistungsziel genau benennen kann und deshalb auf Leistung oder Unterlassung klagen kann.

vgl. Becker-Eberhard, in: MünchKomm-ZPO, 4. Aufl. 2013, § 256, Rn. 49.

15. Vorliegend kann das Leistungsziel nicht genau benannt werden. Die Klägerin klagt auf die Erstattung aller entstandener und noch entstehenden Mehrkosten, kann diese aber noch nicht endgültig benennen.
16. Die Stunden, deren Aufwand zu entschädigen ist, sind noch nicht abgerechnet. Außerdem ist eine Vorlage bisheriger Zeiterfassung nicht zumutbar, da die Beklagte nunmehr die Gegnerin, die Hammer Beton GmbH, vertritt und aus Zeiterfassungen Prozessstrategien ablesbar sind.

2. Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten aus § 627 Abs. 2 BGB

17. Der Haftungstatbestand des § 627 Abs. 2 S.2 BGB ist vollumfänglich erfüllt. Die Beklagte hat das Mandat zur Unzeit und entgegen § 627 Abs. 2 S. 1 BGB ohne wichtigen Grund gekündigt.

a. Bestehen eines Rechtsverhältnisses

18. Es handelte sich bei dem **Rechtsverhältnis** zwischen der Klägerin und der Beklagten um einen echten Rechtsbesorgungsvertrag – einen (typischen) Dienstvertrag i.S.d. § 627 Abs. 1 BGB. Der echte Rechtsbesorgungsvertrag ist ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag i.S.d. § 675 BGB und kein auf Dauer angelegtes Dienstverhältnis.

vgl. BGH NJW 2011, 3575 (3576); Preis, in: Staudinger, 1. Aufl., 2012, § 627, Rn. 15-17.

19. Die Beklagte hatte die berufstypische Pflicht zu rechtlichem Beistand in Sinne des § 3 Abs. 1 BRAO übernommen und sich gegenüber der Klägerin durch den Vertrag dazu verpflichtet, eine selbständige Tätigkeit wirtschaftlicher Art in Wahrnehmung der Vermögensinteressen des Mandanten auszuführen

vgl. zur Geschäftsbesorgungsformel der Rechtsprechung BGHZ 45, 223 (228); zu den einzelnen charakteristischen Merkmalen Martinek, in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung, 2012, § 675, Rn. 9ff.

b. Dienst höherer Art

20. Das vorliegende anwaltliche Mandat ist ein Auftrag zu einem **Dienst höherer Art** gemäß § 627 Abs. 2 BGB. Dienste höherer Art setzen ein überdurchschnittliches Maß an Fachkenntnissen, Kunstfertigkeit oder wissenschaftlicher Bildung, eine hohe geistige Fantasie oder Flexibilität voraus. Maßgeblich ist bei diesen Diensten, dass ein persönliches Vertrauen vorliegt, dass sich nicht ausschließlich auf die sachliche Kompetenz erstreckt.

vgl. BGH NJW 1999, 276, 277; BGH NJW 2005, 2543.

21. Bei einem anwaltlichen Mandat handelt es sich um einen Komplex von Dienstleistungen, die vom Anwalt selbstständig geplant und abgewogen werden müssen und deren Sinnhaftigkeit oder Aussichtsreichtum der Mandant im Allgemeinen nicht beurteilen kann. Der Anwalt ist also in der konkreten Ausführung seines Auftrages weitgehend frei soweit Gesetz oder Berufsordnung ihn nicht anders verpflichten.

vgl. OLG Düsseldorf BB 1987, 2187; Mennemeyer, in: Fahrendorf/Mennemeyer/Terbille, Rn. 11.

c. Kündigung zur Unzeit

22. Der Tatbestand der „**Kündigung zur Unzeit**“ i.S.d. § 627 Abs. 2 BGB ist erfüllt. Durch die Kündigung der Beklagten konnte die Klägern erst am 01.07.2014 - 14 Tage und damit unmittelbar vor den mündlichen Verhandlungen am 14.07.2014 - die Kanzlei Schlaue & Fair zur

Weiterverfolgung des Verfahrens beauftragen, so dass die Einarbeitung in das Verfahren aufgrund des späten Einstiegs einen erheblichen Aufwand darstellt.

23. Eine „Kündigung zur Unzeit“ liegt vor, wenn das Mandat im bzw. unmittelbar vor einem Termin zur mündlichen Verhandlung oder kurz vor dem Ablauf wichtiger Fristen niedergelegt wird.

vgl. BAG AP § 242, Kündigung Nr. 13; Mennemeyer in: Fahrendorf/Mennemeyer/Terbille, Rn 1025.

24. Die Beklagte hat der Klägerin die Kündigung erst am 25.06.2014 – ca drei Wochen vor den mündlichen Verhandlungen am 14.07.2014 – bekannt gegeben.

25. Die Beklagte hat weiterhin die Mandatierung einer neuen Prozessvertreterin verzögert, indem sie nicht realisierbare Empfehlungen aussprach. So hat sie der Klägerin wegen angeblicher zurückliegender Beteiligungen die Kanzlei Dr. Winter empfohlen. Die Beklagte hatte allerdings außer Acht gelassen, dass dessen Partnerin Frau Imalse zuvor bei der Kanzlei Mau & Mau angestellt war. Mau & Mau vertritt in einem anderen Verfahren die Prozessgegnerin der Klägerin – das Unternehmen Hammer Beton. Ein Vertrauensverhältnis konnte aufgrund dieses Umstandes nicht zustande kommen. Die Mandatierung der Kanzlei Dr. Winter und Partner in der Angelegenheit gegen das Unternehmen Hammer Beton war also keine Option für die Klägerin.

26. Zusätzlich hatte die Klägerin nur 14 Tage Zeit, um eine Vertretung für die mündliche Verhandlung in einem Prozess zu suchen, der schon über drei Jahre anhängig ist. Drei Jahre des Prozessierens haben die Klägerin bereits € 175.000,00 nur an Anwaltshonoraren gekostet und entwickelten sich zu einem sehr komplizierten Verfahren.

27. Ein solch kompliziertes Verfahren soll nun von der neuen Prozessvertretung der Klägerin innerhalb von 14 Tagen effektiv vorbereitet werden. Dabei muss die neue Klägervvertreterin umfangreiche Prozessunterlagen berücksichtigen, die ohne Anhänge bereits 3.000 Seiten umfassen. Zudem muss eine Stellungnahme auf ein 1.200 Seiten starkes Gutachten des Gerichts erstellt

werden. Die Beklagte hatte den 01.07.2014 als Frist dafür gesetzt, um die Stellungnahme bei Gericht einzureichen und der Gegenseite so eine angemessenen Reaktionszeit einzuräumen.

28. Innerhalb von 14 Tagen diese Menge an juristischem Aufwand zu bewältigen, kombiniert mit der Suche nach einem Gutachter, der geeignet ist, scheint schier unmöglich.
29. Die Beklagte hat selbst mit ihrem erfahrenen Brandsachverständigen Dr. Denk in insgesamt 25 Tagen vom 20. April, an dem die Beklagte das Gutachten erhielt bis zum 15. Mai nur zu 20 von 35 Unterpunkten in einem ersten Entwurf ihres Schriftsatzes Stellung nehmen können.

d. Kein Wichtiger Grund

30. Es liegt auch **kein wichtiger Grund** für die unzeitige Kündigung gem. § 627 Abs. 2 S.1 BGB vor. Die Beklagte begründet ihre Kündigung zur Unzeit damit, dass sie seit dem 01. Juni 2014 Teil des internationalen Verbundes GWP LLP ist. Die Prozessgegnerin der Klägerin, das Unternehmen Hammer Beton, wurde von einem langjährigen Mandanten der New Yorker Kanzlei der Beklagten aufgekauft. Bei dieser Übernahme hatte die New Yorker Kanzlei unter anderem bei einer Due Diligence Prüfung beratend mitgewirkt. Die GWP LLP hat nun aufgrund ihrer Conflict of Interest Policy die Pflicht das Mandat der Beklagten niederzulegen, um widerstreitende Interessen zu vermeiden.
31. Unter anderem ist ein wichtiger Grund i.S.d. § 627 Abs. 2 gegeben, wenn das Berufsrecht eine Pflicht zur unverzüglichen Mandatsbeendigung statuiert.

vgl. BVerfGE 108, 150; Henssler, in: Münchener Kommentar-BGB, 6. Aufl. 2012, § 627, Rn. 36.
32. Zwar liegt ein wichtiger Grund im Sinne des § 627 Abs. 2 BGB vor, wenn das Berufsrecht eine unverzügliche Mandatsbeendigung vorschreibt. Zum Zeitpunkt der Kündigung ist allerdings unter der Berücksichtigung der zeitlichen Umstände und der räumlichen Trennung der New Yorker und der Deutschen Kanzlei kein Interessenkonflikt gegeben bzw. liegt kein Verbot der Vertretung aufgrund widerstreitender Interessen i.S.d. § 43a Abs. 4

BRAO i.V.m. § 3 BORA vor. Vielmehr hat die Beklagte das Mandat zu der Klägerin nur gekündigt, weil ihr eine Vertretung von Hammer Beton lukrativer erschien.s

33. Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn ein und derselbe Rechtsanwalt Kläger und Beklagten im gegensätzlichen Interesse vertritt - das Vertretungsverbot nach § 43a Abs. 4 BRAO i.V.m. § 3 BORA greift ein.

vgl. BGH, NstZ 1982, 331, 332; OLG Düsseldorf, NVZ 2003, 297.

34. Die Erstreckung des Verbots auf Sozien oder die Sozietät hat der Gesetzgeber bewusst unterlassen. Es ist daher nicht möglich, durch Auslegung oder Analogie den § 43a Abs. 4 BRAO dahin zu verstehen, dass (auch) die Sozietät Normadressat sei. Für andere Anwälte, die mit demjenigen, der den Mandanten unmittelbar „vertritt“, in einer Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft verbunden sind (Sozietät), gilt das gesetzliche Verbot demgemäß nicht.

vgl. Grunewald, AnwBl 2006, 13; Maier-Reimer, NJW 2006, 3601, 3602; Offermann-Burckart, AnwBl 2008, 446, 452; vgl. weiter die Sozietätswechsler-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3.7.2003 – Danach ist § 3 Abs. 2 S.1 BORA, wonach das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen ausnahmslos auch für die Mitglieder von Sozietäten gilt, für verfassungswidrig erklärt worden.

35. Dies gilt vor allem, wenn sie – an verschiedenen Standorten – räumlich getrennte Büros haben und auch durch elektronische Informationsbarrieren (sog. Chinese Walls) sicherstellen, dass Informationen des einen Mandanten nicht zu dem Anwalt kommen können, der die andere Seite vertritt.

vgl. Maier-Reimer, NJW 2006, 3601, 3602; Offermann-Burckart, AnwBl 2008, 446, 452.

36. Ferner wird der Tatbestand des § 43a Abs. 4 BRAO insofern eingeschränkt, als er verlangt, dass ein Interessenkonflikt im konkreten Fall auch tatsächlich vorliegen müsse, also zum Zeitpunkt der Tat. Es kommt daher für die Beurteilung der Interessen frühestens auf den Zeitpunkt an, zu dem der Dienst für die zweite Partei begonnen wird.

vgl. OLG Karlsruhe, NJW 2002, 3561 (3563).

37. Zugleich folgt daraus, dass ein Interessenkonflikt, der zwischen den Parteien erst nach dem Abschluss eines Mandats auftritt, keine Vertretung widerstreitender Interessen darstellt. Potenzielle Interessenkonflikte genügen nicht, weil ansonsten in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise an den Anschein einer Interessenkollision geknüpft würde.

vgl. BVerfG, NJW 1988, 194, 195; BVerfG 2003, 2520, 2522; BGH NJW 2012, 2039, 3041, Rn. 14 ff.

38. Ohne Bedeutung ist daher nicht nur, ob die Beklagte früher einmal kollidierende Interessen hatte, sondern auch, dass sie zukünftig kollidierende Interessen haben könnte. Nicht einmal die Vorhersehbarkeit eines Widerstreits begründet ein Tätigkeitsverbot.

vgl. OLG Karlsruhe, NJW 2002, 3562, 3563.

39. Incredible Hüge Industries USA AG hatte am 05.05.2014 Hammer Beton übernommen. Bei der Übernahme hatte die New Yorker Sozietät der Beklagten durch Beratung mitgewirkt bzw. die Interessen von Incredible Hüge Industries USA AG bei der Übernahme vertreten. Vor der Übernahme ist eine Due Dilligence Prüfung bei dem Unternehmen Hammer Beton vorgenommen worden, so dass die New Yorker Kanzlei der Beklagten detaillierte Informationen über den Prozessgegner der Klägerin erhielt (Beweis: Analge A7, A8). Zur selben Zeit (05.05.2014) hatte die damalige Kanzlei Wankelmuth noch die Klägerin in dem Verfahren gegen Hammer Beton vertreten.

40. Durch Satzung können Partnerschaften das Verbot der Vertretung widerstreitenden Interessen sozietätsübergreifend gestalten. Diese Maßnahme ermöglicht ausdrücklich die Ermächtigung in § 59 II Nr. 1 lit. E BRAO. Bei der Beklagten existiert eine solche Satzung im Rahmen der Conflict of Interest Policy.

41. Allerdings hatte die Beklagte das Mandat mit der Klägerin am 25.06.2014 gekündigt. Die Conflict of Interest-Policy der Beklagten greift erst mit der Rechtsfähigkeit der LLP durch die Eintragung ins deutsche Handelsregister und damit erst seit dem 01.06.2014. Das Mandat zwischen der New Yorker Kanzlei und dem Mutterunternehmen von Hammer Beton Incredible Hüge

Industries USA AG war bereits am 05.05.2014 beendet. Mandate zwischen der Beklagten und Hammer Beton sollten erst in Zukunft, nach der Kündigung des Mandats mit der Klägerin, übernommen werden, was schließlich auch geschah.

42. Es ist nicht nur ohne Bedeutung, dass im Falle einer früheren Fusion der New Yorker und der Deutschen Kanzlei zu einem Interessenkonflikt geführt haben könnte, sondern auch, dass sie zukünftig kollidierende Interessen gehabt hätte, wenn sie das Mandat zu der Klägerin nicht gekündigt hätte und trotzdem mit Hammer Beton zusammen gearbeitet hätte. Denn nicht einmal die Vorhersehbarkeit eines Widerstreits begründet ein Tätigkeitsverbot.
43. Ein Interessenkonflikt der Beklagten liegt daher aufgrund der zeitlichen Abstände zur Kündigung nicht vor.
44. Außerdem sind die beiden Kanzleien bzw. Bürogemeinschaften der Beklagten durch den Atlantischen Ozean räumlich voneinander getrennt. Zusätzlich kann sie durch elektronische Informationsbarrieren (sog. Chinese Walls) sicherstellen, dass Informationen des einen Mandanten nicht zu dem Anwalt kommen können, der die andere Seite vertritt. Damit spricht auch die räumliche Trennung der beiden Kanzleien der Beklagten gegen einen Interessenkonflikt.
45. Vielmehr hat die Beklagte das Mandat aufgrund eines wirtschaftlichen Interesses gekündigt, das keinen wichtigen Grund i.S.d. § 627 Abs. 2 BGB darstellt. Nachdem das New Yorker Büro die Incredible Huge Industries USA AG bei der Übernahme beraten hatte, bot diese dem New Yorker Büro die Vertretung von Hammer Beton an. Hammer Beton war in Prozesse mit einer ganzen Reihe von Baufirmen verwickelt. Wie die Beklagte während der Due Dilligence Prüfung selbst feststellen durfte, wäre die Zusammenarbeit mit Hammer Beton für die Beklagte sehr lukrativ. Aus diesem Grund gab die New Yorker Kanzlei der Deutschen Kanzlei der Beklagten die Weisung, das Mandat mit der Klägerin auf irgendeine Weise zu beenden. Tatsächlich hatte die Beklagte nur aufgrund der in Aussicht gestellten lukrativen Zusammenarbeit mit Hammer Beton das Mandat mit der Klägerin gekündigt.

46. Diese Tatsache ergeht aus internen Schreiben zwischen der New Yorker Partnerin mit dem Mutterunternehmen von Hammer Beton und an ihren deutschen Partner.
47. Die internen Schreiben belegen die Tatsache, dass der Kanzlei GWP LLP kein Interessenkonflikt vorlag und die Mandatsniederlegung der Klägerin lediglich aus wirtschaftlichem Interesse heraus erfolgte.
48. Unter diesen Umständen liegt daher eine Kündigung zur Unzeit ohne wichtigen Grund i.S.d. § 627 Abs. 2 BGB vor.

e. Rechtsfolge: Schadensersatz nach § 627 Abs. 2 S.2 BGB

49. Kündigt der Dienstpflichtige das Dienstverhältnis zur Unzeit, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so ist seine Kündigung zwar wirksam, verpflichtet ihn aber nach § 627 II S.2 BGB zur Leistung von Schadensersatz.

vgl. BGH NJW 2002, 2774 (2775); Gaier/Wolf/Göcken, 2. Aufl. 2014, Rn. 159.

50. Der Schaden liegt in der fehlenden Rücksicht auf die Interessen des Dienstberechtigten bei der Wahl des Kündigungszeitpunkts. Folglich richtet sich der Schadensersatzanspruch auf den Ersatz des negativen Interesses, also den Vertrauensschaden.

vgl. Henssler, in: MünchKomm, § 627 Rn. 34.; Mennemeyer in: Fahrendorf/Mennemeyer/Terbille, Rn. 1036.

51. Dieser Vertrauensschaden schlägt sich in den Mehrkosten nieder, die der Klägerin aufgrund der Kündigung zur Unzeit entstehen.
52. Zudem hat die Klägerin eine angemessene Schadensminderung nach § 254 Abs. 2 BGB vorgenommen. Der Geschädigte soll im Rahmen eines vernünftigen und sorgfältigen Menschen dazu beitragen, dass der Schaden nicht unnötig groß wird.

vgl. BGH NJW 2002, 675; Lorenz, in: BeckOK-BGB, § 254 Rn. 30.

53. Nach § 254 II BGB obliegt es dem Benachteiligten Maßnahmen zu ergreifen, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Schadensabwendung oder – minderung ergreifen würde.

vgl. Thüsing, in: MünchKomm-AGG, 6. Aufl. 2012, § 21 Rn. 59.

54. Bei unzeitiger Kündigung muss dem Berechtigten die Möglichkeit erhalten bleiben, sich nach Zugang der Kündigung eine Ersatzkraft zu verschaffen. Dabei müssen die Dienste weder die gleiche Güte besitzen, noch zu gleichen Bedingungen angeboten werden.

vgl. BGH NJW 2001, 431; Henssler, in: MünchKomm, 6. Auflage 2012, § 627, Rn. 33.

55. Die Klägerin nimmt zur neuen Mandatierung eine Rechtsanwaltskanzlei in Anspruch, deren Stundenlohn € 350 beträgt. Das sind zwar € 50 über dem von der GWP LLP empfohlenen Rechtsanwalt Dr. Winter, dessen Stundenlohn bei € 300 liegt, jedoch immer noch € 25 kostengünstiger als der Lohn der Rechtsanwälte der GWP LLP, der bei € 375 liegt.
56. Mithin mindert die Klägerin sogar den Schaden, indem sie sich an die Kanzlei Schlau & Fair wendet, welche im Vergleich zu dem zuvor gezahlten Stundenlohn der Beklagten kostengünstiger ist.
57. Eine Neumandatierung der Klägerin durch die Kanzlei Dr. Winter und Partner war der Klägerin zudem nicht zumutbar, da die Klägerin der Kanzlei Dr. Winter und Partner nicht das nötige Vertrauen für die Angelegenheiten im Verfahren gegen Hammer Beton entgegenbringen konnte.
58. Nach § 43 BRAO gehört es zu allgemeinen Berufspflicht eines Anwalts gegenüber dem Mandanten Vertrauen zu erweisen. Zudem vertritt er die Interessen seines Mandanten. Der Begriff „Interesse“ deutet auf eine subjektive Auslegung hin. Es ist als ein empfundenes und zielorientiertes Bedürfnis oder Anliegen der Partei zu verstehen. Das Interesse umschließt also ausschließlich das Gedankengut der Mandantin.

vgl. Römmermann, in: BeckOK-BRAO, § 43a, Rn. 181 f; Hartung/Römmermann/Nerlich, § 43a, Rn. 88ff.

59. Vorliegend ist das Interesse der Klägerin eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen ihr und der Kanzlei Dr. Winter und Partner. Die Partnerin von Dr. Winter, Frau Imalse, hat allerdings zuvor bei der Kanzlei Mau & Mau gearbeitet und die Prozessgegnerin der Klägerin vertreten.

Folglich war eine Zusammenarbeit mit dem Rechtsanwalt Dr. Winter seitens der Klägerin nicht zu erwarten gewesen.

60. Die Klägerin hat gegen die Beklagte somit einen Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten nach § 627 Abs. 2 S.2 BGB.

3. Anspruch auf Mehrkosten aus § 280 Abs. 1 BGB

61. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf den Ersatz der Mehrkosten aus § 280 Abs. 1 BGB.

a. Schuldverhältnis

62. Zwischen beiden Parteien bestand ein **Schuldverhältnis** i.R. eines vertraglichen Dienstverhältnisses (an dieser Stelle wird auf die Ausführungen von oben verwiesen).

b. Pflichtverletzung

63. Die Beklagte hatte durch ihr Verhalten Pflichten aus dem Vertrag verletzt. Die **Pflichtverletzung** der Beklagten liegt in der fehlerhaften Rechtsberatung und der Pflicht Schäden des Mandanten zu verhüten. Die Beklagte hatte das Mandat zur Unzeit und ohne wichtigen Grund gekündigt und es unterlassen, die Klägerin in einem Gespräch über den Grund der Kündigung aufzuklären.
64. Im Rahmen des ihm erteilten Mandats hat der Rechtsanwalt den Mandanten gemäß § 11 Abs. 1 BORA über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen zu unterrichten.

vgl. Zugehör in: Zugehör/Fischer/Sieg/schlee, Rn. 507 ff.

65. Zudem hat der Rechtsanwalt die Pflicht den Mandanten vor voraussehbaren und vermeidbaren Nachteilen zu bewahren, bzw. Schäden des Mandanten zu verhüten.

vgl. BGH NJW 1974, 1865 (1866); Zugehör in: Zugehör/Fischer/Sieg/Schlee, Rn. 507 ff.

66. Konkreter besagt diese Pflicht, dass der Rechtsanwalt sein Verhalten so einrichten muss, dass er Schädigungen seines Auftraggebers, mag deren

Möglichkeit auch nur von einem Rechtskundigen vorausgesehen werden, vermeidet. Er hat, wenn mehrere Maßnahmen in Betracht kommen, diejenige zu treffen, welche die sicherste und gefahrloseste ist und, wenn mehrere Wege möglich sind, um den erstrebten Erfolg zu erreichen, den zu wählen, auf dem dieser am sichersten zu erreichen ist.

vgl. BGH NJW 1988, 486 f.; BGH NJW 2007, 2485 f.

67. Die oben geschilderte Kündigung zur Unzeit und ohne wichtigen Grund stellt unproblematisch eine vertragliche Pflichtverletzung dar.
68. Außerdem hatte die Beklagte die aus dem Dienstvertrag entstehenden Aufklärungs- und Beratungspflichten gegenüber der Klägerin verletzt. Die Beklagte hatte spätestens seit dem 19.05.2014 die Absicht, das Mandat mit der Klägerin niederzulegen, um so eine Zusammenarbeit mit Hammer Beton zu ermöglichen.
69. Anstatt sich pflichtgemäß mit der Klägerin zusammen zu setzen, sie über die Umstände und Gründe einer Mandatsniederlegung aufzuklären und zu beraten, um so eine Lösung zu finden die auf beiden Seiten einen Schaden vermeidet, hatte die Beklagte ohne Grund und zu einer Unzeit gekündigt und dadurch der Klägerin einen Schaden i.S.d. nun entstehenden Mehrkosten zugefügt. Dabei hatte sie mehr als einen Monat Zeit, sich mit der Klägerin zu einem Termin zu treffen und die jeweiligen Interessen ausdiskutieren.
70. Folglich ist die Klägerin nicht ihrer Beratungspflicht und Schadensverhütungspflicht nachgekommen, so dass eine Pflichtverletzung aus Vertrag gegeben ist.

c. Haftungsbegründende Kausalität

71. Die **haftungsbegründende Kausalität** liegt vor. Das Verhalten der Beklagten ist adäquat Kausal für die oben dargestellte Pflichtverletzung.

d. Rechtswidrigkeit

72. Ein **Rechtfertigungsgrund** der Pflichtverletzung ist von der Beklagten zu beweisen.

Vgl. Fahrendorf in: Fahrendorf/Mennemeyer/Terbille, Rn. 708 ff.; Heinemann, NJW 1990, 2345 (2345f.).

e. Schuld

73. Die Beklagte handelte auch **schuldhaft**. Anerkannt ist, dass ein Verschulden des Rechtsanwaltes bei unvorhergesehenen, durch andere Maßnahmen nicht zu verhindernden oder rechtzeitig wieder auszugleichenden Ergebnissen entfällt. Davon sind beispielsweise plötzliche Erkrankungen, Unfälle oder besondere seelische Belastungen umfasst.

vgl. Fischer in: Zugehör/Fischer/Sieg/Schlee, Rn. 970 ff.; Heinemann, NJW 1990, 2345 (2345f.).

74. Die Beklagte hatte das Mandat zur Klägerin zu einer Unzeit und ohne wichtigen Grund gekündigt. Beide Tatsachen hätten sich vermeiden lassen können. Die Beklagte hätte das Mandat früher kündigen können und sich zudem mit der Klägerin zusammen setzen müssen, so dass die Interessen beider Parteien ausdiskutiert worden wären, um eine Lösung zur Vermeidung von Schäden herbeizuführen. Die Beklagte hatte keine Maßnahmen eingeleitet um einen Schaden auf Seiten der Klägerin zu verhindern. Vielmehr verzichtete die Beklagte auf ein vertrags- und ordnungsgemäßes Verhalten. Folglich trifft die Beklagte ein Verschulden.

f. Haftungsausfüllende Kausalität

75. Der Schaden ist der Beklagten zurechenbar. Bei der **haftungsausfüllenden Kausalität** oder Zurechnung geht es um die Ursächlichkeit zwischen Pflichtverletzung und Schaden, für dessen Feststellung ein hypothetischer Geschehensablauf zu ermitteln ist. Nämlich der, wie er bei vertragsgrechtem Verhalten des Anwalts eingetreten wäre. Gefragt wird, wie der Mandant bei pflichtgemäßem Anwaltsverhalten gestanden hätte.

vgl. BGH NJW 2002, 1421 (1421f.); BGHZ 1, 353 = BGH NJW 1951, 711.

76. Hätte die Beklagte nicht zu einer Unzeit gekündigt oder eine Lösung mit dem Mandant zur Wahrung beiderseitigen Interessen angestrebt und herbeigeführt, dann wäre dem Mandanten jetzt nicht ein Schaden im Rahmen der Mehrkosten entstanden bzw. zumindest nicht in der Höhe wie

die Mehrkosten bei pflichtgemäßem Verhalten wären. Die Beklagte hätte mit der Kündigung bis nach den mündlichen Verhandlungen am 14.07.2014 warten können. Sie hatte sowieso schon sehr lange mit der Kündigung gewartet. Hätte sie die Kündigung auch ordnungsgemäß mit der Beklagten besprochen, dann würde ein Schaden in der Höhe wie er nun entsteht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht eintreten.

77. Zudem hat ein Prozessanwalt nach § 87 Abs. 2 ZPO die Möglichkeit, Rechtsfolgen einer unzeitigen Kündigung abzuwenden, wenn er für den Mandanten solange weiter handelt, bis dieser für die anderweitige Wahrnehmung seiner Rechte sorgen kann.

vgl. Ermann/Belling, BGB § 627, Rn. 9; Mennemeyer in: Fahrendorf/Mennemeyer/Terbille, Rn. 1039.

78. Dies hatte die Beklagte nicht getan.

79. Für Vertragsverletzungen im Rahmen des Mandatsverhältnisses haftet alleine die LLP mit dem Gesellschaftsvermögen.

vgl. Schlinker, in NJW 2011, 2091 (2095).

g. Schaden

80. Der Klägerin entsteht ein **Schaden** im Rahmen der Mehrkosten. Diesen Schaden hat die Beklagte der Klägerin zu ersetzen (Bzgl. des Schadens: siehe bereit oben beim Anspruch aus § 627 Abs. 2 S.1 BGB).
81. Im Ergebnis hat die Klägerin gegen die Beklagte daher einen Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten nach 280 Abs. 1 BGB.

4. Kein Anspruch auf Honorarkosten in Höhe von € 27.500

82. Der Tatbestand des § 628 Abs. 1 S. 2 BGB ist voll umfänglich erfüllt. Der Anspruch der Beklagten auf Zahlung der Honorarkosten in Höhe von € 27.500 gegen die Beklagte für einen ersten Entwurf zur Stellungnahme ist nach § 628 Abs. 1 S.2 BGB entfallen.

a. Kein Anlass zur Kündigung

83. Die Beklagte hat das Dienstverhältnis gekündigt, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Klägerin dazu veranlasst zu sein. Kündigt ein Dienstverpflichteter, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten des anderen Teil dazu veranlasst zu sein, so steht ihm ein Anspruch auf die Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den anderen Teil kein Interesse haben.

vgl. BGH NJW 2011, 1674 (1675); Henssler, in: MünchKomm, § 628, Rn. 17.

84. Der Vergütungsanspruch mindert sich auf den Wert, den die Teilleistung für den anderen Teil hat.

vgl. BGHZ 29, 171 (174); BGH NJW 1989, 2064.

85. Zwischen den Parteien bestand ein Rechtsverhältnis. Die Beklagte hat das Mandat mit der Klägerin zur Unzeit und ohne wichtigen Grund gekündigt (Siehe oben) und somit ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Klägerin dazu veranlasst zu sein.

86. Die Beklagte hatte das Mandat der Klägerin aufgrund der lukrativeren Zusammenarbeit mit dem Unternehmen Hammer Beton niedergelegt. Einziger Grund der Kündigung waren für die Beklagte somit wirtschaftliche Interessen, auf die die Klägerin keinen Einfluss hatte.

b. Kein Interesse an bisherigen Leistungen

87. Infolge der Kündigung hat die Klägerin **kein Interesse** an den bisherigen Leistungen der Beklagten – den durch die Beklagte erstellten ersten Entwurf einer Stellungnahme .

88. Die bisher getätigten Arbeiten der Beklagten, insbesondere das Erstellen der Stellungnahme zu dem vom Gericht zugesendeten Gutachtens, sind für die Klägerin von geringer Bedeutung, da die Kanzlei „Schlau und Fair“ aus Haftungsgründen nicht darauf zurückgreifen kann.

89. Der Dienstverpflichtete verliert seinen Anspruch auf die Vergütung nur, wenn und soweit seine bisherigen Leistungen gerade wegen der Kündigung für den anderen Teil uninteressant geworden sind. Eine Leistung ist für den

Arbeitgeber ohne Interesse, wenn er sie nicht mehr wirtschaftlich verwerten kann, sie also für ihn nutzlos geworden ist.

vgl. BGH NJW 1985, 41; BGH NJW-RR 1988, 445.

90. Ein Rechtsanwalt, der unter Angabe seiner Berufsbezeichnung einen bestimmenden Schriftsatz für einen anderen Rechtsanwalt unterzeichnet, übernimmt mit seiner Unterschrift auch dann die Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes.

vgl. Zöller, ZPO, § 130 Rn. 6; § 520 Abs. 5.

91. Durch die Kündigung der Beklagten, musste die Klägerin eine neue Kanzlei beauftragen. Die bisherigen Leistungen der Beklagten - der erstellte Schriftsatz, in dem die Beklagte nach Beauftragung des Bausachverständigen Dr. Denk auf die einzelnen Punkte des gerichtlichen Sachverständigengutachtens Stellung nimmt - ist für die Klägerin nicht mehr von Interesse. Eine neu beauftragte gerichtliche Interessenvertretung darf in einem solch offensichtlichen Fall aus haftungsrechtlichen Gründen nicht auf die Schriftsätze der Vorgängerkanzlei zurückgreifen.
92. Insbesondere handelt es sich dabei lediglich um einen ersten Entwurf, weshalb es der Kanzlei „Schlau und Fair“ nicht möglich ist, auf den Schriftsatzentwurf zur Stellungnahme auf das Beweisgutachten zurückzugreifen und dadurch die Verantwortung zu übernehmen.
93. Die Klägerin muss somit für ein neues Gutachten erneut Anwaltskosten aufbringen, die sie bereits an die Beklagte entrichtet hat.
94. Folglich hat die Beklagte gem. § 628 Abs. 1 S. 2 BGB daher keinen Anspruch auf € 27.500.

III. Zum Streitwert

95. Der Streitwert berechnet sich wie folgt.
96. Die voraussichtlichen Mehrkosten durch die Mandatierung der Kanzlei Schlau und Fair beträgt voraussichtlich € 44.800,00. Diese ergeben sich aus der berechneten Durchschnittszeit, die für die Stellungnahme zu den einzelnen Punkten des gerichtlichen Sachverständigengutachtens benötigt

wird. Für die Stellungnahme zu den ersten 20 Punkten hat die Beklagte bereits etwa 73 Stunden gebraucht (€ 27.500 Kosten / € 375 Stundensatz). Diese Rechnung ergibt eine durchschnittliche Zeitanforderung von circa 4 Stunden pro Punkt ($73,33/20 = 3,67$). Dies mit 35 multipliziert ergibt etwa 128 Stunden für das gesamte Gutachten. Bei einem Stundensatz von € 350 folgen die voraussichtlichen Mehrkosten von € 44.800 ($128h \times €350$). Da bei positiven Feststellungsklagen ein Abschlag von 20 % den Streitwert ergibt, wird der Streitwert zu Streitgegenstand 1. mit € 35.840,00 beziffert. Der volle Streitwert des negativen Feststellungsantrags zu 2. wird unverändert auf € 27.500,00 beziffert.

vgl. BGH NJW-RR 1997, 1562; BGH NJW-RR 1992, 608; Becker-Eberhard, in MünchKomm-ZPO, § 356, Rn. 90ff.; Vorwerk, Kap. 15, Rn. 176f.

Nach alledem ist der Klage vollumfänglich stattzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gerhard Schlau
Rechtsanwalt

Friedrich Fair
Rechtsanwalt

ANLAGE 1: INHALTS- UND QUELLENVERZEICHNIS

KLAGEANTRAG.....	2
BEGRÜNDUNG.....	2
I. SACHVERHALT.....	2
II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG.....	4
1. <i>Zulässigkeit der Feststellungsklage</i>	4
2. <i>Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten aus § 627 Abs. 2 BGB</i>	5
a. Bestehen eines Rechtsverhältnisses.....	5
b. Dienst höherer Art	6
c. Kündigung zur Unzeit	6
d. Kein Wichtiger Grund	8
e. Rechtsfolge: Schadensersatz nach § 627 Abs. 2 S.2 BGB.....	12
3. <i>Die Klägerin hat einen Anspruch auf Mehrkosten aus § 280 I BGB</i>	14
a. Schuldverhältnis	14
b. Pflichtverletzung	14
c. Haftungsbegründende Kausalität	15
d. Rechtswidrigkeit	15
e. Schuld.....	16
f. Haftungsausfüllende Kausalität.....	16
g. Schaden.....	17
4. <i>Kein Anspruch auf Honorarkosten in Höhe von € 27.500</i>	17
a. Kein Anlass zur Kündigung.....	18
b. Kein Interesse an bisherigen Leistungen	18
III. ZUM STREITWERT.....	19
INHALTSVERZEICHNIS.....	i
LITERATUR.....	ii
RECHTSPRECHUNG.....	v
ANLAGE 2: PROZESSVOLLMACHT GEM. § 80 ZPO.....	vi

LITERATUR

*Bamberger, Hein Georg/
Roth, Herbert (Hrsg.)*

Beck'scher Online-Kommentar BGB,
Ed. 31,
Stand: 01.05.2014
(zit.: Bearbeiter, in: BeckOK-BGB)
Hier zit. in Randnummer: 52

*Baumbach, Adolf/
Lauterbach, Wolfgang/
Albers, Jan/
Hartmann, Peter*

Beck'sche Kurzkommentare zur ZPO
72. Auflage, München 2014
(zit.: Bearbeiter, BeckOK-BRAO)
Hier zit. in Randnummer: 58

*Beckmann, Roland Michael/
Busche, Jan/
Coesler, Michael*

Staudinger Kommentar zum BGB
Berlin 2012
(zit.: Bearbeiter, in: Staudinger)
Hier zit. in Randnummer: 18, 19

*Fahrendorf, Klaus/
Mennemeyer, Siegfried/
Terbille, Michael*

Die Haftung des Rechtsanwalts
8. Auflage, Köln 2009
(zit.: Bearbeiter, in:
Fahrendorf/Mennemeyer/ Terbille)
**Hier zit. in Randnummer: 21, 23, 50,
72, 77**

*Gaier, Reinhard/
Wolf, Christian/
Göcken, Stephan*

Anwaltliches Berufsrecht
2. Auflage, Karlsruhe/Berlin/Hannover
2014
(zit.: Gaier/Wolf/Göcken)
Hier zit. in Randnummer: 42

Grunewald, Barbara (Hrsg.)

Erman Kommentar zum BGB

13. Auflage, Köln 2011

(zit.: Erman/Belling)

Hier zit. in Randnummer: 77

Heinemann, Klaus

Baustein anwaltlicher Berufshaftung: die
Beweislast

NJW 1990, 2347

(zit.: Heinemann, NJW)

Hier zit. in Randnummer: 73

Henssler, Martin (Red.)

Münchener Kommentar zum BGB

Band 4

6. Auflage, München 2012

(zit.: Bearbeiter, in MünchKomm)

Hier zit. in Randnummer: 50, 54, 83

Grunewald, Barbara

Sozietätserstreckung des Verbots der
Interessenkollision

AnwBI 2006, 13-18

(zit.: Grunewald, AnwBI)

Hier zit. in Randnummer: 34

Meier-Reimer, Georg

Widerstreitende Interessen und
Anwaltssozietät,

NJW 2006, 3601-3602

(zit.: Meier-Reimer, NJW)

Hier zit. in Randnummer: 34, 35

Offermann-Burckhart, Susanne

Interessenkollision – Was jeder Anwalt
wissen sollte

AnwBI 2008, 446-454

(zit.: Offermann-Burckhart, AnwBI)

Hier zit. in Randnummer: 34, 35

- Rauscher, Thomas/
Wax, Peter/
Wenze, Joachim* (Hrsg.)
Münchener Kommentar zur ZPO
4. Auflage, München 2013
(zit.: Bearbeiter, in: MünchKomm-ZPO)
Hier zit. in Randnummer: 12, 14, 96
- Römmermann, Volker* (Hrsg.)
Beck'scher Online-Kommentar zur
BRAO, Ed. 2, Stand: 01.10.2013
(zit.: Bearbeiter, in: BeckOK-BRAO)
Hier zit. in Randnummer: 58
- Säcker, Franz-Jürgen*
Münchener Kommentar zum BGB
Band 1
6. Auflage, München 2012
(zit.: Bearbeiter, in: MünchKomm-AGG)
Hier zit. in Randnummer: 53
- Schlinder, Steffen*
Haftung für Beratungsfehler nach
Umwandlung einer Anwalts-GbR in eine
LLP,
NJW 2011, 2091-2095
(zit.: Schlinder, NJW)
Hier zit. in Randnummer: 79
- Zöller, Richard* (Begr.)
Zöller ZPO
30. Auflage, Köln 2014
(zit.: Bearbeiter, in Zöller)
Hier zit. in Randnummer: 90
- Zugehör, Horst/
Fischer, Gero/
Sieg, Oliver/
Schlee, Heinz*
Handbuch der Anwaltshaftung
2. Auflage, Düsseldorf 2006
(zit.: Bearbeiter, in
Zugehör/Fischer/Sieg/ Schlee)
Hier zit. in Randnummer: 64, 65, 73

RECHTSPRECHUNG

BGH, Urteil vom 11.05.1951, I ZR 106/50, NJW 1951, 711-712

Hier zit. in Randnummer: 75

BGH, Urteil vom 15.01.1959, VII ZR 15/58, BGHZ 29, 171-174

Hier zit. in Randnummer: 84

BGH, Urteil vom 25.04.1966, VII ZR 120/65, BGHZ 45, 223-228

Hier zit. in Randnummer: 19

BGH, Urteil vom 24.06.1974, BII ZR 41/73, NJW 1974, 1864

Hier zit. in Randnummer: 65

BGH, Urteil vom 06.04.1982, 5 StR 8/82, NSTZ 1982, 331-332

Hier zit. in Randnummer: 33

BGH, Entscheidung vom 07.06.1984, III ZR 37/83, NJW 1985, 41-42

Hier zit. in Randnummer: 89

BGH, Urteil vom 05.11.1987, IX ZR 86/86, NJW 1988, 486-488

Hier zit. in Randnummer: 66

BGH, Urteil vom 05.11.1998, III ZR 226/97, NJW 1999, 276-278

Hier zit. in Randnummer: 20

BGH, Beschluss vom 19.11.2001, AnwZ (B) 75/00, NJW 2002, 1421-1424

Hier zit. in Randnummer: 75

BGH, Versäumnisurteil vom 04.07.2002, IX ZR 153/01, NJW 2002, 2774-2776

Hier zit. in Randnummer: 49

OLG Karlsruhe, Urteil vom 19.09.2002, 3 Ss 143/01, NJW 2002, 3561-3563

Hier zit. in Randnummer: 38

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 5. 11. 2002, 2a Ss 167/02 - 57/02 II, NZV 2003, 297-298

Hier zit. in Randnummer: 33

OLG Düsseldorf, Urteil vom 26.06.1986, 8 U 132/85, BB 1987, 2178

Hier zit. in Randnummer: 21

BGH, Urteil vom 19.05.2005, III ZR 226/97, NJW 2005, 2543-2544

Hier zit. in Randnummer: 20

BGH, Urteil vom 01.03.2007, IX ZR 261/03, NJW 2007, 2485-2490

Hier zit. in Randnummer: 66

Vollmacht

Kanzlei Schlau und Fair, Kolonnenstraße 30C, 10829 - Berlin,

Herrn RA Dr. Gerhard Schlau

Herrn RA Friedrich Fair

wird hiermit in Sachen

Meisterbauer GmbH - I. Großmuth Wankelmuth u. Partners LLP

wegen

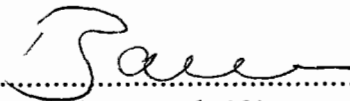
Mandatsniederlegung

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften,
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Genehmigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren,
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer),
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen.

Zackshausen, den 02.07.2014


(Unterschrift)